



Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Referat 304, Demokratie leben!, Schleife
Spremberger Str. 31, 02959 Schleife

Stadtverwaltung Koblenz
Frau Dr. Margit Theis-Scholz
Willi-Hörter-Platz 1
56068 Koblenz

Referat 304, Demokratie leben!,
Schleife

BEARBEITUNG
Martin Rosnowsky

HAUSANSCHRIFT
Spremberger Str. 31
02959 Schleife

TEL 035773/7399 125

FAX 035773/7399129

martin.rosnowsky@bafza.bund.de

www.demokratie-leben.de

**Zuwendung aus dem Bundeshaushalt Kapitel 1702, Titel 68404,
Haushaltsjahr 2018**

Schleife, den 27.09.2018

Zuwendungsbescheid

Projekt - Nr.: A0519
Ihr Antrag vom: 04.09.2018
Fördergebiet: Stadt Koblenz
geplanter Gesamtförderzeitraum: vom 01.10.2018 bis 31.12.2019
Bewilligungszeitraum: vom 01.10.2018 bis 31.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 23,44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) bewillige ich Ihnen im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ im Förderbereich: „Bundesweite Förderung lokaler ‚Partnerschaften für Demokratie‘“ als Projektförderung für den o. g. Bewilligungszeitraum eine nicht rückzahlbare Zuwendung von bis zu

41.250,00 €

(in Worten: einundvierzigtausendzweihundertfünfzig Euro)

Da es für das Haushaltsjahr 2019 noch keinen durch den Bundestag verabschiedeten Bundeshaushalt gibt, können die von Ihnen beantragten Fördermittel nicht in der vorgesehenen Höhe bewilligt werden. Die Bewilligung kann daher zunächst und auf Basis des bestehenden Haushaltsgesetzes



für 2018 nur bis zum 31.12.2018 verfügt werden.

Vorbehaltlich der Verabschiedung des Bundeshaushalts für 2019 und der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel stelle ich Ihnen die Verlängerung des Bewilligungszeitraums und eine Aufstockung der Fördermittel entsprechend Ihres Antrags vom 04.09.2018 bis zur beantragten Höhe in Aussicht.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und entsprechend Ihres Antrages für das Jahr 2018 zur Förderung der lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ bestimmt. Die Zuwendung erfolgt als **Anteilfinanzierung**. Die Zuwendung entspricht höchstens 100 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Gewährung der Zuwendung in der bewilligten Höhe erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Aus der gewährten Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.

Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere Zuwendungen Dritter und/oder der Eigenmittel, die Sie als Zuwendungsempfänger*in einbringen, sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben gleichrangig einzusetzen.

Die mit Ihrem Antrag eingereichte Finanzierungsübersicht vom 26.09.2018, in der geprüften und ggf. durch das BAFzA geänderten Fassung, erkläre ich für verbindlich. Die in Ihrem Antrag aufgeführten Ausgaben werden – vorbehaltlich einer zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel – in der geprüften und geänderten Höhe als zuwendungsfähig anerkannt.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen in der Summe demnach bis zu:

41.250,00 €

Die Zuwendung aus dem Bundeshaushalt für das Jahr 2018 beläuft sich auf bis zu:

41.250,00 €

Aufgrund der Jährlichkeit des Bundeshaushaltes sind die bewilligten Bundesmittel nicht in das folgende Haushaltsjahr übertragbar.

Entsprechend Nr. 1.2 Satz 3 ANBest-Gk dürfen die Einzelansätze um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann und die Maßnahme wirtschaftlich und zweckmäßig erscheint. Die Höchstfördersummen aus Bundesmitteln von „Demokratie leben!“ für die Ausgabenpositionen „Kordinierungs- und Fachstelle“ und „Partizipation, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Coaching“ – entsprechend Nr. 4.6 der Leitlinie – bleiben hiervon unberührt und dürfen nicht überschritten werden. Für die Ausgabenpositionen „Aktions- und Initiativfonds“ und „Jugendfonds“ sind – entsprechend Nr. 4.6 der Leitlinie – die Mindestausgaben, abweichend von Nr. 1.2 Satz 3 ANBest-Gk, einzuhalten.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Bestandteile dieser Bewilligung sind:

- Leitlinie zum Programmbereich A „Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie“ in der jeweils gültigen Fassung (s. Anlage);
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), in der jeweils gültigen Fassung (s. Anlage);
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), in der jeweils gültigen Fassung (s. Anlage);
- sowie weitere dem Bescheid befügten Anlagen.

Besondere Nebenbestimmungen

1. Zuwendungsfähige Ausgaben

Förderfähig sind Ausgaben für:

- die Koordinierungs- und Fachstelle: hier (anteilige) Personal- und Sachausgaben sowie, falls erforderlich, investive Anschaffungen/Ausstattungsgegenstände im Zusammenhang mit der Arbeitsplatzeinrichtung;
- den Aktions- und Initiativfonds: hier (anteilige) Personal- und Sachausgaben (einschließlich GWG bis zu einem Wert von 410,00 € (o. MwSt.);
- den Jugendfonds: hier (anteilige) Personal- und Sachausgaben (einschließlich GWG bis zu einem Wert von 410,00 € (o. MwSt.);
- Partizipation, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Coaching: hier (anteilige) Personal- und Sachausgaben (einschließlich GWG bis zu einem Wert von 410,00 € (o. MwSt.).

2. Regelungen zur Weiterleitung der Mittel an Letztempfänger*innen

Der/die Zuwendungsempfänger*in wird ermächtigt,

bis zu 41.250,00 €

der bewilligten Bundesmittel

- für die externe Koordinierungs- und Fachstelle entsprechend der Leitlinie Nr. 2.3;
- für den Aktions- und Initiativfonds entsprechend der im Antrag dargestellten Problemlage und den darauf aufbauenden Maßnahmen, entsprechend des geplanten Handlungskonzepts;
- für den Jugendfonds entsprechend der im Antrag dargestellten Problemlage und den darauf aufbauenden Maßnahmen, entsprechend des geplanten Handlungskonzepts;
- für Partizipation, Vernetzung, ÖA und Coaching, entsprechend der Leitlinie Nr. 2.5;

gemäß VV Nr. 12 zu § 44 BHO und der Bestimmungen dieses Bescheides, an Letztempfänger*innen weiterzuleiten.

Es ist sicherzustellen, dass die Letztempfänger*innen die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Weiterleitung erfüllen. Insbesondere müssen diese eine ordnungsgemäße Geschäftsführung aufweisen und die Gesamtfinanzierung der durch die weitergeleiteten Mittel geförderten Maßnahmen sicherstellen.

Der/die Zuwendungsempfänger*in hat bei der Weiterleitung sicherzustellen, dass die Bundesmittel durch die jeweiligen Letztempfänger*innen für den Verwendungszweck gemäß der Leitlinie zum Programmbereich sowie der im Antrag vom 04.09.2018 formulierten Ziele der lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ verwendet werden.

Die Weiterleitung soll vornehmlich durch Zuwendungsbescheide erfolgen.

Die Förderung muss im Bewilligungszeitraum 2018 ausgabenwirksam sein. Durch den/die Zuwendungsempfänger*in ist bei Weiterleitung der Bundesmittel demnach sicherzustellen, dass grundsätzlich aus diesen Bundesmitteln durch die Letztempfänger*innen keine Ausgaben nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes getätigt werden. Der maximal mögliche Bewilligungszeitraum ist hier ebenfalls der 31.12.2018 (vgl. Jährlichkeit des Bundeshaushalts).

Sollten durch den/die Zuwendungsempfänger*in Ermessensentscheidungen bei Vorgängen der Letztempfänger*innen beabsichtigt sein, die zu Lasten des Bundes gehen, ist die vorherige Zustimmung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), Referat 304, erforderlich.

Finanzielle Mittel, die dem/der Zuwendungsempfänger*in aufgrund der Anwendung der Nr. 2.2 AN-Best-P seitens der Letztempfänger*innen nicht erstattet werden müssen, werden wiederum auch durch das BAFzA nicht gegenüber dem/der Zuwendungsempfänger*in als Forderung geltend gemacht.

Die Auszahlung von Mitteln an Letztempfänger*innen ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

a) bei Maßnahmen, finanziert aus dem Aktions- und Initiativfonds:

- Ein positives Votum des Begleitausschusses zur jeweiligen Maßnahme liegt vor.
- Bescheide an die Letztempfänger*innen müssen ergangen sein und Bestandskraft erlangt haben bzw. müssen entsprechende Verträge abgeschlossen sein.

b) bei Maßnahmen, finanziert aus dem Jugendfonds:

- Ein positives Votum des Jugendforums zur jeweiligen Maßnahme liegt vor.
- Bescheide an die Letztempfänger*innen müssen ergangen sein und Bestandskraft erlangt haben bzw. müssen entsprechende Verträge abgeschlossen sein.

Bestandteile eines Zuwendungsbescheides (bzgl. Weiterleitung der Mittel) müssen sein:

- Leitlinien zum Programmbereich „Bundesweite Förderung lokaler ‚Partnerschaften für Demokratie‘“ in der jeweils gültigen Fassung (s. Anlage);
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – in der jeweils gültigen Fassung (s. Anlage);
- sonstige (Besondere) Nebenbestimmungen dieses Bescheides.

Außerdem sind zu bestimmen bzw. zu regeln:

- Bezeichnung des Zuwendungsempfängers;
- Zuwendungsart, Finanzierungsform und Finanzierungsart (Achtung: Eine Festbetragsfinanzierung ist ausgeschlossen!), die zuwendungsfähigen Ausgaben und die Höhe der Zuwendung ;
- Zweckbindung/die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen;
- Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen (soweit zutreffend);
- verbindlicher Ausgaben- und Finanzierungsplan, mit Art und Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben;
- Bewilligungszeitraum (maximal bis zum 31.12.2018);
- Geltendmachung von Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG);
- Vergabe von Aufträgen/Leistungen nach der UVgO;
- Datenschutz (ggf. Bezug zur DSGVO);
- Modalitäten für Rückzahlungen;
- Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als verpflichtende Leitprinzipien;
- Festlegungen zur Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere, dass bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z.B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen, Fachaufsätzen) in geeigneter Form auf die Förderung der jeweiligen Maßnahme durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hinzuweisen ist. Zudem ist bei solchen Veröffentlichungen und Verlautbarungen, die eine Meinungsäußerung enthalten, folgender Zusatz mit aufzunehmen: *„Die Veröffentlichungen stellen keine Meinungsäußerung des BMFSFJ bzw. des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen trägt der Autor/die Autorin bzw. tragen die Autoren/Autorinnen die Verantwortung.“*;
- Festlegung in Bezug auf das einfache unbeschränkte Nutzungsrecht durch das BMFSFJ bzw. das BAFzA (zu beachten sind hierbei die gemäß Nr. 7 für Sie geltenden Regelungen zu Nutzungsrechten) sowie die Verpflichtung Dritter, dem BMFSFJ die Ausübung des Erstmitteilungsrechts zu gestatten;
- Informations- und Auskunftspflicht gegenüber den Evaluator*innen;
- etwaige Berichtspflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde BAFzA;
- Qualitätsentwicklung als ständig begleitende Aufgabe,
- etwaige Anlagen und Auflagen zum Zuwendungsbescheid;
- Abwicklung der Maßnahme/n und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend der Nrn. 1. bis 7. ANBest-P. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar zu übernehmen; das entsprechend Nr. 7.1 ANBest-P für den/die Zuwendungsempfänger*in (als Erstempfänger*in der Bundesmittel) vorzusehende Prüfungsrecht ist auch dem BAFzA und dem BMFSFJ sowie Prüfungsämtern des Bundes/dem Bundesrechnungshof (BRH) einzuräumen;

- Anerkennung der Rückzahlungsverpflichtung und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch die Letztempfänger*innen;
- Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

Sofern die Träger von Einzelmaßnahmen Zuwendungen von mehreren öffentlichen Zuwendungsgebern (bspw. der Länder bzw. anderer Bundesressorts) erhalten, sind Sie als weiterbewilligende Stelle im Vorfeld der Verfügung eines Bewilligungsbescheides verpflichtet, gemäß VV Nr. 1.4 zu § 44 BHO ein Einvernehmen herbeizuführen über:

- o die zu finanzierenden Maßnahmen, die zuwendungsfähigen Ausgaben und die Höhe der Zuwendung;
- o über die Finanzierungsart (eine Festbetragsfinanzierung ist ausgeschlossen!; unterschiedliche Finanzierungsarten bei mehreren Bescheiden für ein und dieselbe Einzelmaßnahme sind möglichst zu vermeiden);
- o über den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen/der öffentlichen Zuwendungsgeber.

Die Ergebnisse des Einvernehmens sind jeweils im Zuwendungsbescheid dem/der Letztempfänger*in mitzuteilen.

Bestandteile eines privatrechtlichen Zuwendungsvertrages (bzgl. Weiterleitung der Mittel) müssen sein:

- Leitlinien zum Programmbereich „Bundesweite Förderung lokaler ‚Partnerschaften für Demokratie‘“ in der jeweils gültigen Fassung (s. Anlage);
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – in der jeweils gültigen Fassung (s. Anlage);
- sonstige (Besondere) Nebenbestimmungen dieses Bescheides.

Außerdem sind zu regeln:

- Bezeichnung des Vertragspartners;
- Weiterleitung der Bundesmittel in privatrechtlicher Form;
- Zweckbindung/Zweck der Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen;
- Zuwendungsart, Finanzierungsform und Finanzierungsart (Achtung: Eine Festbetragsfinanzierung ist ausgeschlossen!), die zuwendungsfähigen Ausgaben und die Höhe der Zuwendung;
- Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen (soweit zutreffend),
- Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag insbesondere gegeben ist, wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,

- der Abschluss des Vertrages durch Angaben, die der/die Letztempfänger*in gemacht hat und die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - der/die Letztempfänger*in bestimmten – im Zuwendungsvertrag im Einzelnen zu nennenden – Verpflichtungen nicht nachkommt;
- verbindlicher Ausgaben- und Finanzierungsplan;
 - Vertrags bzw.-Mittelverwendungszeitraum (maximal bis zum 31.12.2018);
 - Geltendmachung von Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG),
 - Vergabe von Aufträgen/Leistungen (nach der UVgO);
 - Datenschutz (ggf. Bezug zur DSGVO);
 - Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als verpflichtende Leitprinzipien;
 - Festlegungen zur Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere, dass bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z. B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen, Fachaufsätzen) in geeigneter Form auf die Förderung der jeweiligen Maßnahme durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hinzuweisen ist. Zudem ist bei solchen Veröffentlichungen und Verlautbarungen, die eine Meinungsäußerung enthalten, folgender Zusatz mit aufzunehmen: *„Die Veröffentlichungen stellen keine Meinungsäußerung des BMFSFJ bzw. des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen trägt der Autor/die Autorin bzw. tragen die Autoren/Autorinnen die Verantwortung.“*;
 - Festlegung in Bezug auf das einfache unbeschränkte Nutzungsrecht durch das BMFSFJ bzw. das BAFzA (zu beachten sind hierbei die gemäß Nr. 7 für Sie geltenden Regelungen zu Nutzungsrechten) sowie Verpflichtung Dritter, dem BMFSFJ die Ausübung des Erstmitteilungsrechts zu gestatten;
 - Informations- und Auskunftspflicht gegenüber den Evaluator*innen;
 - etwaige Berichtspflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde BAFzA;
 - Qualitätsentwicklung als ständig begleitende Aufgabe;
 - etwaige Auflagen als vertragliche Pflichten;
 - Abwicklung der Maßnahme/n und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend der Nrn. 1. bis 7. ANBest-P. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar zu übernehmen; das entsprechend Nr. 7.1 ANBest-P für den/die Zuwendungsempfänger*in (als Erstempfänger*in der Bundesmittel) vorzusehende Prüfungsrecht ist auch dem BAFzA und dem BMFSFJ sowie Prüfungsämtern des Bundes/dem Bundesrechnungshof (BRH) einzuräumen;
 - Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, Anerkennung der Rückzahlungsverpflichtung und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den/die Letztempfänger*in;
 - Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

3. Inventarisierung

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks im Gesamtförderzeitraum mit Bundesmitteln erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Ab einem Wert von 410,00 € (o. MwSt.) obliegt dem/der Zuwendungsempfänger*in eine Pflicht zur Inventarisierung derselben. Eine entsprechende Auflistung ist dem BAFzA mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Die mit der Zuwendung erworbenen Gegenstände bleiben für die Gesamtdauer des Projektes an den Zuwendungszweck gebunden. Gegenstände, die aufgrund eines Werts von über 410,00 € (o. MwSt.) der Inventarisierungspflicht unterliegen, sind nach Ablauf des Gesamtförderzeitraums am Markt zu veräußern. Der Verkaufserlös ist an den Bund zurück zu zahlen. Besteht Ihrerseits Interesse daran, den Gegenstand zu behalten, so ist dem Bund der Restwert zu erstatten. Die Pflicht zur Veräußerung und Erstattung gilt nicht, wenn der Restwert des beschafften Gegenstands zum Zeitpunkt des Projektendes nach Abzug der in den AfA-Tabellen festgelegten Abschreibungssätze unter 410,00 € (o. MwSt.) liegt oder die Verwendung des Gegenstands in einem Anschlussvorhaben erfolgt und nachgewiesen wird. Der Verwendung in einem Anschlussvorhaben steht es gleich, wenn Sie den Gegenstand nach Zustimmung des BAFzA für ein anderes Vorhaben verwenden oder zur Verfügung stellen. Die Veräußerung, die Auskehrung des Verkaufserlöses, die Erstattung des Restwerts bzw. der Nachweis über die Weiterverwendung im Rahmen eines Anschlussvorhabens haben innerhalb der Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises zu erfolgen und sind in diesem entsprechend auszuweisen.

4. Reisekosten

Zur Berechnung von Reisekosten sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Sondertarife sind zu nutzen.

Grundsätzlich gilt bei der Benutzung mit einem privateigenen Kfz die Wegstreckenentschädigung nach §5 Abs. 1 BRKG.

Dienstlich erworbene Meilengutschriften, Prämien oder Vergünstigungen dürfen nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden. Verrechnungen (z.B. Änderung der Flugklasse, Up-Grading) sind nicht zulässig. Eine Verwertung zu privaten Zwecken ist in jedem Fall unzulässig, auch wenn eine rechtzeitige dienstliche Verwertung nicht möglich ist und daher der Verfall der Meilengutschrift, Prämie oder Vergünstigung droht.

5. Vergabe von Leistungen

Als Zuwendungsempfänger*in sind Sie an die Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens gebunden und verpflichtet, die Einhaltung derselben zu gewährleisten. Es sind die Grundsätze des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und der Transparenz sowie insbesondere der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu berücksichtigen.

a) Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen sind daher folgende Vorgaben zu beachten:

- (1) Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert (o. USt.) von bis zu 1.000,00 € können ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden. Es gelten die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Grundsatz, dass zwischen den beauftragten Unternehmen gewechselt werden soll.

(2) Wenn der geschätzte Netto-Auftragswert über 1.000,00 € liegt, sind grundsätzlich mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen. Der/die Zuwendungsempfänger*in hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter*innen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Dafür ist die Vergabeentscheidung in dem Formular „Beschaffungsvermerk Verhandlungsvergabe“ zu dokumentieren. Sollten nicht mindestens drei Angebote eingeholt werden können, ist dies im vorgenannten Vergabevermerk gesondert zu begründen. Die Teilung des Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, den genannten Höchstwert zu unterschreiten.

b) Soweit der Gesamtbetrag der Zuwendung 100.000,00 € übersteigt, besteht nach Nr. 3.1 der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (ANBest-P) die Verpflichtung, die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwelvenvergabeordnung - UVgO) anzuwenden:

(1) Für die Vergabe **von Leistungen, von Forschungsvorhaben und Gutachten** beträgt der nach § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für seinen Geschäftsbereich bestimmte Höchstwert **25.000,00 €** (o. USt.). Daher können Leistungen bis zu einem geschätzten Netto-Auftragswert von 25.000,00 € gem. § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO im Rahmen einer **Verhandlungsvergabe** vergeben werden. Die Vergabeentscheidung ist unter Beachtung der oben unter a) enthaltenen Vorgaben auf dem Formular „Beschaffungsvermerk Verhandlungsvergabe“ zu dokumentieren.

(2) Liegt der geschätzte Netto-Auftragswert **über 25.000,00 €**, ist grundsätzlich eine öffentliche oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Die anderen Verfahrensarten stehen dem/der Auftraggeber*in nur zur Verfügung, soweit dies nach § 8 Abs. 3 und 4 gestattet ist. Es ist stets aktenkundig zu machen, weshalb von einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb abgesehen werden soll und zu welchem Ergebnis die Preisermittlung geführt hat. Dem BAFzA ist dieser Vermerk vor der Auftragserteilung zur Genehmigung vorzulegen. Eine solche Vorlagepflicht besteht nicht in den Fällen, in denen aufgrund des geschätzten Netto-Auftragswertes von bis zu 25.000 € auf eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung verzichtet wird. In diesem Fall ist die Verhandlungsvergabe im o.g. Vergabevermerk mit dem Hinweis auf § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO zu begründen.

(3) Die Verpflichtung zur Anwendung im Bereich der ANBest-P **gilt nicht** für folgende Vorschriften:

- § 22 zur Aufteilung nach Losen,
- § 28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
- § 30 zur Vergabebekanntmachung,
- § 38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
- § 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
- § 46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter.

c) Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber*in gemäß dem vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

d) Nach VV Nr. 4 zu § 55 BHO sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten zu berücksichtigen.

e) Nach VV Nr. 4 zu § 55 BHO sind bei der Beschaffung von IT-Leistungen die „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik“ (EVB-IT) und die „Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung und den Betrieb von DV-Anlagen und -Geräten sowie von DV-Programmen“ (BVB) und die Hinweise zu den EVB-IT zu berücksichtigen.

Für Zuwendungsempfänger*innen gilt grundsätzlich:

Mit dem Verwendungsnachweis sind auf Anforderung der bewilligenden Behörde die Angebote und Entscheidungsbegründungen einzureichen.

6. Mittelauszahlung durch das BAFzA

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Anforderung mittels Formblatt „Mittelanforderung“ nach Eintritt der Bestandskraft dieses Zuwendungsbescheides, d.h. nach Ablauf der nachstehenden Rechtsbehelfsfrist. Sie können die Bestandskraft herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie gleichzeitig erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten und der Nutzungseinräumung zustimmen (s. Anlage).

Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden (vgl. ANBest-Gk Nr. 8.5).

Bei Mittelanforderung zum Jahresende wird um Beachtung gebeten, dass bei jährlichen Bewilligungen die Mittel nur bis 31.12. d.J. verausgabt und nicht für Rechnungsbegleichungen zu Beginn des Folgejahres genutzt werden dürfen.

7. Nutzungsrecht

Der/die Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet, dem BMFSFJ bzw. dem BAFzA das einfache, ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss sich der/die Zuwendungsempfänger*in von den Dritten das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen. Das BMFSFJ bzw. das BAFzA sowie weitere, durch das BAFzA Beauftragte, sind von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der/die Zuwendungsempfänger*in muss die Dritten verpflichten, dem BMFSFJ die Ausübung des Erstmitteilungsrechts (§ 12 Abs. 2 UrhG.) zu gestatten. Sie können die Einräumung dadurch vollziehen, indem Sie die als Anlage beigefügte Nutzungseinräumung unterschrieben zurücksenden. Sie verpflichten sich, den Zeitpunkt, in dem Sie von Ihrem Nutzungsrecht Gebrauch machen wollen, mit dem BMFSFJ bzw. dem BAFzA zu vereinbaren.

8. Veröffentlichungen

Im Rahmen der Zuwendung gewonnene Erkenntnisse bedürfen zu ihrer Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des BMFSFJ/des BAFzA. Die Zustimmung ist über die Bewilligungsbehörde BAFzA einzuholen.

Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z. B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen, Fachaufsätzen) ist in geeigneter Form auf die Förderung der jeweiligen Maßnahme durch das BMFSFJ hinzuweisen. Zudem ist bei solchen Veröffentlichungen und Verlautbarungen, die eine Meinungsäußerung enthalten, folgender Zusatz mit aufzunehmen: *„Die Veröffentlichungen stellen keine Meinungsäußerung des BMFSFJ*

bzw. des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen trägt der Autor/die Autorin bzw. tragen die Autoren/Autorinnen die Verantwortung.“

Die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit werden in einem gesonderten Merkblatt mitgeteilt und sind für alle Zuwendungsempfänger*innen bindend.

9. Qualitätssicherung / Berichtspflicht

Die in der Leitlinie unter Nr. 6.2 festgelegten Standards zur Sicherung der Qualität bei der Umsetzung sind verbindlich.

Zur Sicherung der Berichts- und Evaluationspflicht ist der/die Zuwendungsempfänger*in zur Zusammenarbeit mit dem BMFSFJ, dem BAFzA, der Wissenschaftlichen Begleitung sowie der Programmevaluation des Deutschen Jugendinstituts (DJI) bzw. beauftragten Dritten verpflichtet.

Der Bewilligungsbehörde sind zum Zeitpunkt der Auswahl von Einzelmaßnahmen durch den Begleitausschuss/das Jugendforum unverzüglich die entsprechenden Darlegungen zu diesen Vorhaben zu übermitteln. Hierfür ist das „Interne Serviceportal“ der Programmhomepage zu nutzen.

10. Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion

Entsprechend der Richtlinie für den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) sind Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien verpflichtend vorgesehen.

11. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind im Rahmen der Umsetzung konsequent zu berücksichtigen. Insbesondere wird auf die Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz hingewiesen. Sie sind verpflichtet, dies auch Ihren Letztempfänger*innen gegenüber aufzuerlegen.

12. Korruptionsprävention

Der/die Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet, die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30.07.2004 (Bundesanzeiger 2004 Nr. 148, S. 17745) anzuwenden.

13. Verwendungsnachweis

Der Nachweis der Verwendung hat nach Maßgabe der Nr. 6 ANBest-Gk zu erfolgen:

Der Verwendungsnachweis ist entsprechend Nr. 6.1 ANBest-Gk vorzulegen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis gemäß Nr. 6.2 ANBest-Gk. Die vom BAFzA vorgegebenen Vordrucke sind verbindlich zu benutzen.

Auf die Pflicht zur Erstprüfung – des gegenüber dem BAFzA vorzulegenden Verwendungsnachweises – durch die kommunale Prüfeinrichtung gemäß Nr. 7.2 ANBest-Gk wird verwiesen.

Dürfen – entsprechend der Besonderen Nebenbestimmungen nach Nr. 2. – zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Letztempfänger*innen weitergeleitet werden, sind die Prüfergebnisse der von diesen Trägern dem/der Zuwendungsempfänger*in gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise, dem Verwendungsnachweis oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 ANBest-GK beizufügen (vgl. Nr. 6.5 ANBest-Gk).

Der durch eine/n Letztempfänger*in vorzulegende Verwendungsnachweis ist durch den/die Zuwendungsempfänger*in – hinsichtlich der Mindestumfänge des durch die/ den Letztempfänger*in einzureichenden Verwendungsnachweises – zu prüfen.

Entsprechend sind im vorzulegenden Sachbericht (vgl. Nr. 6.2.1 ANBest-P) die Darlegungen zur Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen und dessen Gegenüberstellung zu den vorgegebenen Zielen zu prüfen. Außerdem zu prüfen sind die Darstellung der wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises sowie die Erläuterungen zur Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit.

Im zahlenmäßigen Nachweises (vgl. Nr. 6.2.2 ANBest-P) sind die Ausweisungen der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt, entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans, zu prüfen. Dieser Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger*in/Einzahler*in sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Der/die Letztempfänger*in hat in seinem/ihrem Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Das BMFSFJ, das BAFzA sowie der Bundesrechnungshof (gesetzliches Prüfungsrecht nach §§ 91, 100 BHO) sind berechtigt, die Verwendung der Mittel bei dem/der Zuwendungsempfänger*in zu prüfen.

14. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Für die Erstattung der Zuwendung bzw. die Verzinsung gelten die Bestimmungen nach Nr. 8 ANBest-Gk.

Nicht verbrauchte oder zu erstattende Bundesmittel sind unverzüglich und unabhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen an:

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle
Bank:	Deutschen Bundesbank Filiale Leipzig
BIC:	MARKDEF1860
IBAN:	DE38 8600 0000 0086 0010 40
Verwendungszweck:	Kassenzeichen (wird separat mitgeteilt) /Projektnummer

15. Widerruf des Zuwendungsbescheides

Die Bewilligungsbehörde behält sich den vollständigen oder teilweisen Widerruf dieses Bescheides, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, vor (vgl. ANBest-Gk Bund Nr. 8.1).

16. Auflagen

Keine

17. Es sind folgende rechtliche Grundlagen anzuwenden:

- Bundeshaushaltsordnung (BHO);
- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO);
- Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG);
- Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 29.09.2016 (GMBI Nr. 41 vom 12. 10. 2016, S. 801);
- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO);
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD);
- Bundesreisekostengesetz (BRKG);
- Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen einschließlich der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten;
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG);
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO), insbesondere zu den §§ 23 und 44 BHO;
- Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30.07.2004 (Bundesanzeiger 2004 Nr. 148, S. 17745).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), Referat 304, Demokratie leben!, Schleife, Spremberger Str. 31, in 02959 Schleife, Widerspruch eingelegt werden.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift wirksam.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank v. Woedtke
Fachbereichsleiter

Referat 304, Demokratie leben!, Schleife
Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

Anlagen

- Leitlinie zum Programmbereich „Bundesweite Förderung lokaler ‚Partnerschaften für Demokratie‘“, in der jeweils gültigen Fassung;
- verbindlich erklärte Finanzierungsübersicht in der geprüften und ggf. durch das BAFzA geänderten Fassung vom: 26.09.2018;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), in der jeweils gültigen Fassung;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), in der jeweils gültigen Fassung;
- Begleitschreiben zum Zuwendungsbescheid im Rahmen der Bundesprogramme zur Extremismusprävention;
- Formular „Rechtsbehelfsverzicht und Einräumung der Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen“ (zur Rücksendung);
- Formular „Empfangsbestätigung“ (zur Rücksendung);
- Schreiben zum Kassenzeichen



Bundesamt für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben
(BAFZA)
Referat 304
Demokratie leben! Schleife
Spremlberger Straße 31
02959 Schleife

Finanzierungsübersicht

Projektnummer*

A0519

Antrag vom

04.09.2018

Finanzierungsübersicht über den geplanten Gesamtförderzeitraum bei mehrjährigen Projekten

Finanzplanpositionen		2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt	in %
1.	Kosten							
1.1	(externe) Koordinierungs- und Fachstelle	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0,00 €	0 %
1.2	Aktions-/ Initiativfonds	0 €	0 €	0 €	20000 €	45000 €	65000,00 €	44 %
1.3	Jugendfonds	0 €	0 €	0 €	11250 €	45000 €	56250,00 €	38 %
1.4	Pärtizipations-, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit und Coaching	0 €	0 €	0 €	10000 €	15000 €	25000,00 €	17 %
1.5	Mittel "besonderer Bedarf" (nur 2015)	€	€	€	€	€	0,00 €	0 %
	Gesamtkosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	41250,00 €	105000,00 €	146250,00 €	100 %
*Hinweis: Die Verwaltungskostenpauschale umfasst folgende Positionen: Geschäftsbedarf, Post- und Telefongebühren (Internet), ggf. projektbezogene Versicherungen, Berufsgenossenschaft sowie Kosten für die Personalverwaltung und allgemeine Organisation (Geschäftsführung, Buchhaltung). Bei Nutzung der Verwaltungskostenpauschale besteht keine Möglichkeit Positionen, die Bestandteil derselben sind, zusätzlich einzeln abzurechnen.								
2.	Einnahmen							
2.1	Eigenmittel	0 €	0 €	0 €	0 €	5000 €	5000,00 €	3 %
2.2	Öffentl. Zuschüsse: EU-Mittel	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0,00 €	0 %
2.3	Öffentl. Zuschüsse: Bundesland	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0,00 €	0 %
2.4	Öffentl. Zuschüsse: Städte / Kreise / Kommunen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0,00 €	0 %
2.5	andere Drittmittel	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0,00 €	0 %
2.6	sonstige Einnahmen / Erlöse	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0,00 €	0 %
2.7	Bundsmittel „Demokratie leben!“	0 €	0 €	0 €	41250 €	100000 €	141250,00 €	97 %
	Gesamteinnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	41250,00 €	105000,00 €	146250,00 €	100 %
3.	Gesamtfinanzierung							
3.1	Einnahmen des Trägers	0,00 €	0,00 €	0,00 €	41250,00 €	105000,00 €	146250,00 €	
3.2	Kosten des Trägers	0,00 €	0,00 €	0,00 €	41250,00 €	105000,00 €	146250,00 €	
	Differenz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben wird bestätigt.

Sachlich richtig

26.09.18

J. A. M. P. ...

Regiestelle
Referat 304

Demokratie leben!

Spremlberger Str. 31

02959 Schleife

Telef. 035773 7399-0

Fax 035773 7399-129



Begleitschreiben zum Bescheid

Betrifft: Kassenzzeichen

Sehr geehrte Zuwendungsempfängerin, sehr geehrter Zuwendungsempfänger,

wie in Ihrem Bescheid unter dem Punkt „Erstattung der Zuwendung, Verzinsung“ benannt, wird Ihnen nachfolgend Ihr Kassenzzeichen für Ihr Projekt mitgeteilt. Bitte übersenden Sie nicht verbrauchte Mittel an:

Kontoinhaberin:	Bundeskasse Halle
Bank:	Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig
BIC:	MARKDEF1860
IBAN:	DE38860000000086001040
Verwendungszweck:	810304173588 / 3918A0519